

Satzung des Vereins „Wir in Wellingsbüttel e.V.“

I. Abschnitt: Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr

§ 1

Die „Wir in Wellingsbüttel“, hat ihren Sitz in Hamburg und ist im Vereinsregister eingetragen. Sie führt den Namen "Wir in Wellingsbüttel e.V.".

§ 2

(1)

Zweck des Vereins sind die Stärkung des Einzelhandels in Wellingsbüttel und die Vertretung dessen Interessens.

(2)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§ 3

(1)

Dem Zweck des Vereins soll namentlich dienen:

(a)

Die Vertretung der Interessen der Einzelhändler, Gewerbetreibenden und Freiberufler im Hamburger Stadtteil Wellingsbüttel gegenüber Dritten wie z.B. Behörden oder sonstigen Verwaltungsorganen.

(b)

Die Verschönerung öffentlicher Flächen in Wellingsbüttel mit saisonalen Schwerpunkten wie z.B. Blumen im Frühjahr oder Sommer oder Weihnachtsdekoration und -beleuchtung im Winter.

(c)

Der Erfahrungsaustausch der Mitglieder in Wellingsbüttel zu aktuellen Themen.

(d)

Die Zusammenarbeit mit Vereinen und Verbänden, die gleichartige Bestrebungen verfolgen.

(2)

Der Verein erstrebt keinen Gewinn.

§ 4

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Abschnitt: Mitglieder

§ 5

(1)

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, insbesondere Personen, die einen Ladenbetrieb, ein Gewerbe oder eine freiberufliche Praxis in Wellingsbüttel betreiben.

(2)

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung wird dem Antragsteller mitgeteilt. Eine Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.

Die Entscheidung des Vorstandes über die Aufnahme ist unanfechtbar.

§ 6

(1)

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Die Beitragshöhe wird auf Vorschlag des Schatzmeisters von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(2)

Mit der Zahlung von Beiträgen erwerben die Mitglieder keinerlei Anteile am Vermögen des Vereins. Den Mitgliedern stehen bei ihrem Ausscheiden oder der Aufhebung oder Auflösung des Vereins keine Ansprüche auf Rückzahlung von Beiträgen oder Anteilen am Vermögen zu.

(3)

Der Beitrag ist am Anfang jeden Jahres zu entrichten.

§ 7

Die Mitgliedschaft erlischt

(a)

durch Austritt, der nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig und der Geschäftsstelle spätestens drei Monate vorher schriftlich anzuzeigen ist;

(b)

durch Ausschluss, über den der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes zu beschließen hat. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es seine Pflichten gegenüber dem Verein gröblich verletzt oder der Würde des Vereins gröblich zuwidergehandelt hat. Ein Mitglied verletzt insbesondere dann seine Pflichten gegenüber dem Verein gröblich, wenn es den Mitgliedsbeitrag trotz Zahlungserinnerung und schriftlicher Mitteilung über den bevorstehenden Ausschluss für den Fall, dass der ausstehende Mitgliedsbeitrag nicht binnen einer Frist von 2 Wochen ausgeglichen ist, nicht bezahlt hat. Die Zahlungspflicht für die ausstehenden Beiträge besteht ungeachtet der Beendigung der Mitgliedschaft fort.

§ 8

Im Falle des Ausschlusses (§ 7 b) kann der Ausgeschlossene Beschwerde erheben.

Über diese entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Ausgeschlossenen.

III. Abschnitt: Aufbau der Vereinigung

§ 9

(1)

Die Organe des Vereins sind:

(a)

der Vorstand, der mindestens aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister und dem Sekretär besteht; er kann darüber hinaus auch Beisitzer aufweisen;

(b)

die Mitgliederversammlung.

(2)

Der Verein wird durch den Vorstand, dieser durch den Präsidenten, durch den Vizepräsidenten, den Schatzmeister oder den Sekretär vertreten.

(3)

Der Präsident, der Vizepräsident, der Schatzmeister und der Sekretär zeichnen einzeln für den Verein und sind berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, bzw. im Sinne des §26 BGB zu vertreten.

§ 10

(1)

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.

(2)

Für die Wahl des Vorstandes ist Blockwahl vorgesehen. Der Vorstand wählt dann aus seiner Mitte den Präsidenten, den Vizepräsidenten, den Schatzmeister und den Sekretär.

§ 11

(1)

Dem Vorstand obliegt die Leitung der Angelegenheiten des Vereins nach den Grundsätzen, die sich aus dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben.

(2)

Der Vorstand fällt seine Entscheidungen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Der Vorstand kann seine Entscheidungen auch auf schriftlichem Wege fällen.

§ 12

Der Präsident leitet die Sitzungen des Vereins und des Vorstandes und bestimmt den Schriftführer. Im Verhinderungsfalle wird er durch den Vizepräsidenten, den Schatzmeister oder den Sekretär vertreten.

§ 13

Der Schatzmeister zieht die Mitgliedsbeiträge ein, verwaltet das Vermögen und legt der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht sowie ein Budget für das folgende Jahr vor.

§ 14

Der Sekretär führt die Geschäftsstelle und erledigt die laufenden Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Präsidenten.

§ 15

Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und ihnen Mandate anvertrauen.

§ 16

(1)

In jedem Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten.

(2)

Über die Einberufung weiterer Mitgliederversammlungen entscheidet der Vorstand. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder oder mehr als zwanzig Mitglieder die Einberufung schriftlich beantragen.

(3)

Die Einladung zu Mitgliederversammlungen hat mindestens zwei Wochen vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, schriftlich zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Einladung ist die Aufgabe zur Post maßgebend.

(4)

Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen sind.

(5)

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Es kann sich durch Erteilung einer einfachen, schriftlichen Vollmacht von einem anderen Mitglied vertreten lassen.

(6)

Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit aller anwesenden und vertretenen Mitglieder.

(7)

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes wird von dem Sekretär, oder bei dessen Verhinderung, von einem von der Versammlung zu wählenden Mitglied in ein Protokoll aufgenommen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(8)

Für die Mitglieder des Vorstandes ist die Blockwahl zugelassen, soweit nicht zwei Drittel der bei der betreffenden Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder dem widersprechen.

§ 17

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

(a)

Entgegennahme des Geschäftsberichtes,

(b)

Wahl eines oder mehrerer Rechnungsprüfer, welche den Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters prüfen und das Prüfungsergebnis der Mitgliederversammlung berichten,

- (c) Entlastung des Vorstandes,
- (d) Genehmigung des Budgets,
- (e) Festsetzung des Jahresbeitrags,
- (f) Wahl der Vorstandsmitglieder,
- (g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder,
- (h) Entscheidungen über Beschwerden nach § 8 der Satzung.

IV. Abschnitt: Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

§ 20

Anträge auf Änderung der Satzung sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. Eine Änderung der Satzung kann nur mit 3/4-Mehrheit der Stimmen der in der Mitgliederversammlung anwesenden und von diesen vertretenen Mitgliedern beschlossen werden.

§ 21

Anträge auf Auflösung des Vereins sind den Mitgliedern mindestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Eine Auflösung kann nur mit 3/4-Mehrheit der Stimmen der in der Mitgliederversammlung anwesenden und von diesen vertretenen Mitgliedern beschlossen werden.

§ 22

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Reinvermögen einer gemeinnützigen Organisation zu zuführen.

§ 23

Nach beschlossener Auflösung des Vereins bleibt der Vorstand solange im Amt, bis das Vermögen vollständig liquidiert ist.

§ 24

Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die Zwecke des Vereins und dessen Vermögensverwendung betreffen, sind der zuständigen Finanzbehörde vorzulegen. Erhebt die Finanzbehörde Einwendungen aus dem Gesichtspunkt der Gemeinnützigkeit, so ist der Beschluss der Mitgliederversammlung zur erneuten Beschlussfassung vorzulegen.

§ 25

Zur Gründungsversammlung bedurfte es der Einberufung nach § 18 nicht. Diese galt als ordentliche Mitgliederversammlung. Die Gründungsmitglieder des Vereins konnten die Wahl des Vorstandes unmittelbar vornehmen. Das mit der Gründung begonnene Geschäftsjahr endete am 31. Dezember 2021.

Gründungsmitglieder:

Gabriele Willer

Rolf-Detlef Willer

Bianca Vollheide

Wolfgang Vollheide

Guido von Scheffer

Götz Haaf

Werner Hinsch

Thorsten Käding

Knut Witthöft

Gesa Sander